

# MEMORIAL

Journal Officiel  
du Grand-Duché de  
Luxembourg



# MEMORIAL

Amtsblatt  
des Großherzogtums  
Luxemburg

## RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par la loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 2495

3 novembre 2007

### SOMMAIRE

1001 Bons Plans .....	119736	Investment World Fund .....	119716
ABF Regents Park Investments S.à r.l. ..	119739	IRI Lux SA .....	119739
ABN Fiduciaire Intercontinentale S.A. ..	119760	Jude International S.à r.l. ....	119714
Bio Dynamics B.V. ....	119721	KG Holding S.A. ....	119740
Centrum Development S.à r.l. ....	119751	La Fayette Investissement S.A., SICAR .	119732
Chester .....	119715	Lancaster Invest S.A. ....	119760
Club des Jeunes Koler .....	119734	Logic Park Europe Sàrl .....	119715
C.M.W. Canadian Mineral Water Develop-		M.C.M., Metal Concept et Machine SA ..	119719
ment S.A. ....	119726	Midmac Holding Corporation S.A. ....	119717
Corum International S.A. ....	119720	Modelo 2 Sàrl .....	119718
Cosma Invest AG .....	119737	MOOR PARK MB 8 Münster-Handorf S.à	
Cosma Invest AG .....	119733	r.l. ....	119744
DonorIT s.e.c.s. ....	119741	MR CIE S.à r.l. ....	119716
Emerald First Layer "E" S.A. ....	119714	Orchid Invest S.A. ....	119739
Esaf International Management .....	119718	Orto Holding AG .....	119732
European Education Holdings S.à.r.l. ....	119751	Oscars S.A. ....	119715
European Journalists Association - The		Rolinvest S.A. ....	119721
Communication Network .....	119722	RS - Bureau Comptable S. à r. l. ....	119747
Express Meals S.A. ....	119759	S.A.Specaly International .....	119740
Fidessa Asset Management S.A. ....	119721	Scaht Architecture & Développement S.A.	
Finance TB S.A. ....	119742	.....	119760
F.L. Lux Entreprise S.à r.l. ....	119738	Scaht Architecture Sàrl .....	119760
Fondation Docteur Elvire Engel .....	119738	SLS S.A. ....	119717
GP Rho Holding Company S.à.r.l. ....	119749	StarCapital S.A. ....	119727
GREP Core I .....	119745	Summit Partners VI S.à r.l. ....	119720
Grosvenor Investments (Portugal) S.à.r.l.		Telco Investments Europe S.à r.l. ....	119751
.....	119731	Val Joli S.A. ....	119714
Happy Natural Foods S.A. ....	119759	Valve Luxco S.à r.l. ....	119751
Illinois Investments S.A. ....	119740	Willcox Investments S.A. ....	119731
Immo Leu Real Estate S.A. ....	119733		

5 To re-elect Mr Göran Arvinus, Mr Mikael Holmberg and Mr Gilles Wecker as the directors of the company until the annual shareholders' meeting to be held for the approval of the annual accounts as of December 31, 2007.

F. Finnegan / G. Wecker.

Lors de l'Assemblée Générale des actionnaires tenue le 1<sup>er</sup> août 2007, il a été résolu ce qui suit:

4. De ré-élire MODERN TREUHAND S.A. comme commissaire aux comptes en jusqu'à la prochaine assemblée générale;

5. De ré-élire M. Göran Arvinus, M. Mikael Holmberg et M. Gilles Wecker comme membres du conseil des administrateurs jusqu'à la prochaine assemblée générale des actionnaires qui se tiendra pour l'approbation des comptes annuels au 31 décembre 2007.

F. Finnegan / G. Wecker.

Référence de publication: 2007119057/1369/25.

Enregistré à Luxembourg, le 17 septembre 2007, réf. LSO-CI05316. - Reçu 14 euros.

*Le Receveur (signé): G. Reuland.*

Enregistré à Luxembourg, le 17 septembre 2007, réf. LSO-CI05618. - Reçu 14 euros.

*Le Receveur (signé): G. Reuland.*

(070136704) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 octobre 2007.

### **European Journalists Association - The Communication Network, Association sans but lucratif.**

Siège social: L-1728 Luxembourg, 24, rue du Marché-aux-Herbes.

R.C.S. Luxembourg F 7.404.

#### STATUTEN

#### **Kapitel I. Name, Sitz, Vereinszweck und Dauer**

**Art. 1.** Die unterzeichneten Journalisten:

- Brautovic Mato, Journalist, Mocici 48, Cilipi (Kroatien);
- Farinella Enzo, Journalist, 56 Greenfield Park, Bubiin 24 (Irland);
- Fruchtmann Zanel, Journalist, Weidenpescherstr. 14, Köln (Deutschland);
- Kindermann Rotger H., Journalist, Bugenhagen 15, Neuss (Deutschland);
- Magagnotti Paolo, Journalist, Via dei Cappuccini 12, Trento (Italien);
- Pace Luisa, Journalistin, 4, square du Croisic, Paris (Frankreich);
- Pelka-Wolsztajn Katarzyna, Journalistin, Narwtowicza 13, Lodz (Polen);
- Pehi Barbara, Journalistin, Széll Kaiman Street 7, Szombathely (Ungarn);
- Prieto Juan Antonio, Journalist, Maliano, Cantabria (Spanien);
- Tabaka Gundega, Journalistin, Lacplesa 36-1, Riga (Lettland);
- Treufeldt Indrek, Journalist, Gonsiori, 24 Tallinn (Estland);
- Willièrc Marc, Journalist, 2, rue Dicks Lentz, Bascharage (Luxemburg);

haben eine Vereinigung ohne Gewinnzweck mit dem Namen EUROPEAN JOURNALISTS ASSOCIATION - THE COMMUNICATION NETWORK (in Kurzform: «EJ») gegründet. Die offizielle Bezeichnung kann in alle anderen europäischen Sprachen übersetzt werden.

**Art. 2.** Der Sitz der Vereinigung befindet sich im Großherzogtum Luxemburg («Maison de la Presse», 24, rue du Marché-aux-Herbes, L-1728 Luxembourg). Geschäftsstellen werden in Brüssel und in Trentino-Südtirol (Italien) eingerichtet. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsstellen in jedes andere europäische Land verlegen und weitere Geschäftsstellen errichten.

**Art. 3.** Die Vereinigung, deren Tätigkeit keinen Gewinnzweck verfolgt, hat folgende Ziele:

- Personen aus dem Medienbereich zu versammeln, die von der Notwendigkeit der europäischen Integration auf einer demokratischen Grundlage überzeugt und entschlossen sind, die Freiheit der Presse und des Zugangs zur Information in Europa zu fördern und verteidigen;
- aktiv an der Förderung der europäischen Integration mitzuwirken und den europäischen Geist zu fördern;
- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die feierlich in Nice am 7. Dezember 2000 verkündet wurde, zu fördern;
- die Kenntnis über die Europäischen Union und der anderen europäischen Organisationen zu vertiefen und die Öffentlichkeit über die europäischen Instanzen zu informieren;
- die regionale Information und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu pflegen mit einem besonderen Augenmerk für Regionen mit ethnischen und sprachlichen Minderheiten;

- das gegenseitige Verständnis unter den Mitgliedern zu fördern;
- ein Netz besonders für die Journalisten zu schaffen, deren Freiheit durch staatliche Eingriffe bedroht wird;
- die Entwicklung des journalistischen Berufs und seiner Rahmenbedingungen innerhalb Europas zu fördern;
- den Zugang der Mitglieder zu den europäischen Informationsquellen zu vereinfachen;
- alle anderen Initiativen und Aktivitäten ohne Gewinnzweck zu fördern, die dem Vereinszweck dienen.

**Art. 4.** Die Dauer der Vereinigung ist zeitlich nicht begrenzt.

## **Kapitel II. Mitgliedschaft und Beiträge**

**Art. 5.** Die Vereinigung setzt sich zusammen aus ordentlichen und assoziierten Mitgliedern sowie aus Förder- und Ehrenmitgliedern.

Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder darf nicht unter zehn sinken.

Als Mitglieder können Personen aus dem Medienbereich, Institutionen und Organisationen aufgenommen werden, die eine Tätigkeit ausüben, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes beitragen. Die ordentlichen Mitglieder müssen Personen sein, die eine journalistische und/oder Medientätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europarats oder in Ausnahmefällen in anderen Ländern der Welt ausüben.

**Art. 6.** Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Präsidenten der Vereinigung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Zulassung kann auch durch das in Art. 19 vorgesehene Exekutivpräsidium (Bureau) erfolgen und muss vom Verwaltungsrat ratifiziert werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Vorlage eines Beitrittsgesuchs impliziert die Annahme dieser Statuten. Die Mitgliedschaft wird erst nach der Zahlung des jährlichen Beitrags wirksam.

**Art. 7.** Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung an den Präsidenten. Als demissionär gilt ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis Ende des Vereinsjahres gezahlt hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes kann nur die Hauptversammlung mit zwei Drittel der Stimmen entscheiden. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann nicht die Rückzahlung seiner Beiträge fordern.

**Art. 8.** Der Jahresbeitrag der ordentlichen und assoziierten Mitglieder sowie der Förder- und Ehrenmitglieder wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Der Höchstbetrag für ordentlichen Mitglieder kann 100 Euro nicht übersteigen.

## **Kapitel III. Vereinsorgane und Hauptversammlung**

**Art. 9.** Die Organe der Vereinigung sind:

- die Hauptversammlung;
- der Verwaltungsrat;
- der Präsident;
- das Exekutivpräsidium (Bureau);
- die Rechnungsprüferkommission;
- die Schlichtungskommission.

**Art. 10.** Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Ein Wahlrecht haben aber nur die ordentlichen Mitglieder.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Festlegung der allgemeinen Aktivitätslinien der Vereinigung;
- die Änderung der Statuten;
- die Wahl und Enthebung der Verwaltungsratsmitglieder;
- die Verabschiedung des Budgets und des Jahresrechnungsabschlusses;
- die Auflösung der Vereinigung;
- die Genehmigung der internen Geschäftsordnung.

**Art. 11.** Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet, unterstützt vom Generalsekretär oder in dessen Abwesenheit von einem Verwaltungsratsmitglied. In Abwesenheit des Präsidenten wird die Versammlung vom ältesten anwesenden Vizepräsidenten geleitet. In Abwesenheit auch der Vizepräsidenten ernennt die Versammlung selbst einen provisorischen Vorsitzenden unter den anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern.

**Art. 12.** Die Hauptversammlung wird einmal im Jahr - normalerweise bis September - vom Präsidenten oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Sie tritt am Vereinssitz oder an einem anderen Ort zusammen. Das Einberufungsschreiben muss den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die Tagesordnung beinhalten. Es wird den Mitgliedern spätestens vierzig Tage vor dem Termin per Brief, Fax oder E-Mail zugestellt.

Beilagen können spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin gesendet werden.

In Dringlichkeitsfällen kann die Einberufung erst zehn Tage vor dem Termin erfolgen.

Jeder Vorschlag, der von mindestens fünf Prozent der Mitglieder unterzeichnet wurde, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden; die entsprechenden Vorschläge müssen spätestens fünfzehn Tage vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten der Vereinigung zugestellt werden. Ein Mitglied kann sich bei der Hauptversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

**Art. 13.** Die Entschlüsse werden von der ordentlichen Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder verabschiedet. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Wenn nach der ersten Einberufung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder ihrer Vertreter anwesend sind, kann der Präsident eine zweite Sitzung einzuberufen, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder vorbehaltlich der Rechtsvorschriften entscheiden kann. Die zweite Einberufung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen. Die zweite Hauptversammlung kann anschließend an die erste oder auch einen Tag nach dem ersten Termin stattfinden.

Die Entschlüsse der Hauptversammlung werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

#### Kapitel IV. Verwaltungsrat

**Art. 14.** Den Verwaltungsratsmitgliedern (ihre Zahl kann nicht unter drei und nicht über 15 liegen) obliegt die Leitung des Vereins. Sie werden von der Hauptversammlung unter ihren ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident kann nur zweimal wieder gewählt werden.

Kandidaturen für den Posten eines Verwaltungsratsmitgliedes sind spätestens acht Tage vorder Hauptversammlung schriftlich an den Generalsekretär zu richten.

Ein vakanter Posten kann provisorisch vom Verwaltungsrat bis zur nächsten Hauptversammlung besetzt werden.

Die Arbeit der Verwaltungsratsmitglieder wird nicht entschädigt.

Der Präsident oder der Sekretär der Sektionen und der Mitgliedergruppen können zu den Sitzungen des Verwaltungsrates mit Wort-, aber ohne Wahlrecht eingeladen werden.

**Art. 15.** Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, zwei bis vier Vizepräsidenten, einen Schatzmeister und einen Generalsekretär. Zum stellvertretenden Generalsekretär kann eine Person bestimmt werden, die auch nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein kann.

Der Präsident des Verwaltungsrates ist der Präsident der Vereinigung und der rechtmäßige Vertreter der Vereinigung gegenüber Dritten. In Abwesenheit des Präsidenten führt der älteste anwesende Vizepräsident den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, fällt diese Aufgabe dem ältesten Verwaltungsratsmitglied zu.

**Art. 16.** Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen wie es die Interessen der Vereinigung erfordern, auf Einberufung durch den Präsidenten oder auf Antrag eines Viertels der Verwaltungsratsmitglieder.

Das Einberufungsschreiben muss den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die Tagesordnung beinhalten und mindestens zehn Tage vor dem Termin zugestellt werden. Die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten (oder in seiner Abwesenheit durch den Verwalter, der die Sitzung geleitet hat) und durch den Generalsekretär unterzeichnet.

**Art. 17.** Der Verwaltungsrat ist das ausführende Organ der Vereinigung und vertritt sie in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken.

Zu der Zuständigkeit des Verwaltungsrates gehören u.a.:

- die Umsetzung der Entschlüsse der Hauptversammlung;
- die Festlegung der Höhe der jährlichen Beiträge;
- die Bezeichnung von Korrespondenten in allen Ländern;
- die Schaffung und Auflösung lokaler, nationaler und grenzüberschreitender Sektionen;
- die Schaffung und Auflösung von Mitgliedergruppen gemäß ihren Affinitäten oder Interessen;
- die Einsetzung eines Exekutivpräsidiums (Bureau);
- die Verfassung und Abänderung der Geschäftsordnung.

**Art. 18.** Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung vom ältesten Vizepräsidenten einberufen. Er ist nur beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Entschlüsse können nur mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet werden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Die Mitglieder können am Verwaltungsrat durch Videokonferenz oder durch Telefonkonferenz teilnehmen.

In Dringlichkeitsfällen kann der Verwaltungsrat, nach ordnungsgemäßer Benachrichtigung durch den Präsidenten, Entschlüsse verabschieden, indem jeder Verwalter schriftlich per Brief, Telegramm, Telex, Fax oder E-Mail Stellung bezieht.

**Art. 19.** Der Verwaltungsrat kann ein Exekutivpräsidium (Bureau) einsetzen, dem drei bis fünf Verwaltungsratsmitglieder angehören und dem der Präsident vorsteht. Neben der täglichen Verwaltung können dem Exekutivpräsidium auch andere Befugnisse übertragen werden.

#### **Kapitel V. Ehrenmitgliedschaft**

**Art. 20.** Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates den Titel des Ehrenpräsidenten verleihen. Der Verwaltungsrat kann zudem Personen, Institutionen und Organisationen, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **Kapitel VI. - Buchhaltung und Schlichtungskommission**

**Art. 21.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Konten werden am 31. Dezember abgeschlossen und den Mitgliedern der Vereinigung 15 Tage vor der gewöhnlichen Hauptversammlung zugestellt. Die Konten werden der Hauptversammlung zusammen mit einem Bericht über die Finanzlage der Vereinigung vorgelegt.

**Art. 22.** Die aus drei Mitgliedern bestehende Rechnungsprüferkommission wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Sie prüft jedes Jahr die Konten des abgelaufenen Geschäftsjahres und bestimmt eines ihrer Mitglieder, um der Hauptversammlung ihren Bericht vorzulegen. Die Rechnungsprüfer können nicht dem Verwaltungsrat angehören.

**Art. 23.** Der aus drei Mitgliedern zusammengesetzte Schlichtungskommission wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Die Kommission kann mit Rechtsstreitigkeiten und Konflikten innerhalb der Vereinigung befasst werden. Ihre Schlussfolgerungen werden dem Verwaltungsrat und den betroffenen ordentlichen Mitgliedern vorgelegt. Die Kommissionsmitglieder können nicht dem Verwaltungsrat angehören.

**Art. 24.** Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich zusammen aus:

- den Jahresbeiträgen;
- Spenden und Vermächtnissen;
- öffentlichen und privaten Zuwendungen;
- den Einkünften aus Veranstaltungen.

#### **Kapitel VII. Statutenänderung und Auflösung der Vereinigung**

**Art. 25.** Die Hauptversammlung kann nur rechtskräftig über die Abänderung der Statuten entscheiden, wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Eine Änderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen angenommen werden.

Wenn nicht zwei Drittel der Mitglieder bei der ersten Sitzung anwesend bzw. vertreten sind, wird eine zweite Sitzung einberufen. Diese kann ungeachtet der Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen entscheiden.

**Art. 26.** Nur eine außerordentliche Hauptversammlung kann gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 21. April 1928 eine Entscheidung über die freiwillige Auflösung der Vereinigung fällen. Im Falle einer Auflösung werden die Aktiva nach der Zahlung der Verbindlichkeiten einer Organisation ohne Gewinnzweck, die Angehörige von in Kriegen getöteten Journalisten unterstützt, und/oder dem Internationalen Roten Kreuz zugewiesen.

#### **Kapitel VIII. Gesetz, Regelungen und Übergangsbestimmungen**

**Art. 27.** Für alle Fälle, die nicht in den vorliegenden Statuten aufgeführt sind, wird auf das Gesetz vom 21. April 1928 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck sowie die im Nachhinein erfolgten Abänderungen verwiesen.

**Art. 28.** Die EUROPEAN JOURNALISTS ASSOCIATION - THE COMMUNICATION NETWORK ist der Nachfolger der 1962 in Sanremo (Italien) gegründeten «Association des Journalistes Européens», die als aisbl im «Moniteur belge» in Brüssel unter der Nummer 458.856.619 registriert ist.

**Art. 29.** Der Präsident, sämtliche Verwaltungsratsmitglieder und die Rechnungsprüfer, die von der Hauptversammlung am 28. Oktober 2006 in Dorf Tirol/Meran gewählt wurden, wurden auf der Hauptversammlung am 13. September 2007 in Bukarest in ihrem Amt bestätigt und bleiben bis zum Ende ihres Mandats im Jahr 2009 im Amt.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Paolo Magagnotti, Via dei Cappuccini 12, Trento (Italien) - Präsident;
- Rotger H. Kindermann, Bugenhagen 15, Neuss (Deutschland) - Vizepräsident;
- Katarzyna Pelka-Wolsztajn, Narwtowicza 13, Lodz (Polen) -Vizepräsidentin;
- Luisa Pace, 4, square du Croisic, Paris (Frankreich) - Generalsekretärin;
- Marc Willière, 2, rue Dicks Lentz, Bascharage (Luxemburg) - Schatzmeister;
- Juan Antonio Prieto, Maliano, Cantabria (Spanien) - Mitglied;
- Gundega Tabaka, Lacpleša 36-1, Riga (Lettland) - Mitglied;
- Indrek Treufeldt, Tallin (Estland) - Mitglied;
- Mato Brautovic, jlubrovnick (Kroatien) - Mitglied;

- Barbara Pehi, Széll Kaiman Street 7, Szombathely (Ungarn) - Mitglied;
- Zanel Fruchtmann, Weidenpescherstr. 14, Köln (Deutschland) - Mitglied.

**Art. 30.** Die vorliegenden Statuten können in andere Sprachen übersetzt werden. Wenn eine wörtliche Übersetzung nicht möglich ist, muss eine Terminologie benutzt werden, die dem Inhalt und Sinn des offiziellen deutschen Originaltextes möglichst nahe kommt.

Bukarest, am 13. September 2007.

Unterschriften.

Référence de publication: 2007119272/8181/207.

Enregistré à Luxembourg, le 9 octobre 2007, réf. LSO-CJ03403. - Reçu 403 euros.

Le Receveur (signé): G. Reuland.

(070136906) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 9 octobre 2007.

**C.M.W. Canadian Mineral Water Development S.A., Société Anonyme.**

Siège social: L-6637 Wasserbillig, 30, Esplanade de la Moselle.

R.C.S. Luxembourg B 82.654.

Im Jahre zweitausendsieben, den zweiten Oktober.

Vor der unterzeichneten Notarin Blanche Moutrier, mit Amtssitz in Esch an der Alzette.

Sind die Aktionäre der Aktiengesellschaft C.M.W. CANADIAN MINERAL WATER DEVELOPMENT S.A., mit Sitz in L-3372 Leudelange, 15, rue Léon Laval, eingetragen im Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 82.654 zu einer ausserordentlichen Generalversammlung zusammengetreten.

Die vorgenannte Aktiengesellschaft wurde gegründet gemäss Urkunde aufgenommen durch Notar André-Jean-Joseph Schwachtgen, mit Amtssitz in Luxemburg am 22. Juni 2001, veröffentlicht im Memorial C Nummer 1221 am 22. Dezember 2001.

Die Satzung wurde zuletzt abgeändert gemäss Urkunde aufgenommen durch die amtierende Notarin, am 27. September 2005, veröffentlicht im Memorial C Nummer 169 vom 24. Januar 2006.

Die Versammlung tagt unter dem Vorsitz von Frau Ulrike Alder, Privatbeamtin, mit Berufsanschrift in L-6637 Wasserbillig, 30, Esplanade de la Moselle.

Die Vorsitzende bestellt zum Schriftführer Herrn Jérôme Schmit, Privatbeamter, mit Berufsanschrift in Esch an der Alzette.

Die Versammlung bestimmt zum Stimmzähler Frau Isabelle Schaefer, Privatbeamtin, mit Berufsanschrift in L-2763 Luxemburg, 12, rue Sainte Zithe.

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung als eröffnet und gibt gemeinsam mit den Versammlungsmitgliedern folgende Erklärungen ab, welche von der amtierenden Notarin zu Protokoll genommen werden:

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung als eröffnet und gibt gemeinsam mit den Versammlungsmitgliedern folgende Erklärungen ab, welche von der amtierenden Notarin zu Protokoll genommen werden:

I.- Gegenwärtigem Protokoll liegt ein Verzeichnis der Aktien und der Gesellschafter bei; welche Liste von den Gesellschaftern, beziehungsweise deren Vertretern, sowie den Mitgliedern der Versammlung und dem amtierenden Notar unterzeichnet ist.

II.- Diese Anwesenheitsliste, sowie die Vollmachten der vertretenden Aktionäre werden, nachdem sie von den Mitgliedern der Versammlung ne varietur unterschrieben wurde, diesem Protokoll beigelegt, um mit demselben enregistriert zu werden.

III.- Da sämtliche Aktien der Gesellschaft durch die Gesellschafter oder deren Beauftragte vertreten sind, waren Einberufungsschreiben hinfällig; somit ist gegenwärtige Versammlung rechtsgültig zusammengetreten.

IV.- Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:

*Tagesordnung:*

1) Verlegung des Gesellschaftssitzes von L-3372 Leudelange, 15, rue Léon Laval nach L-6637 Wasserbillig, 30, Esplanade de la Moselle, und dementsprechende Abänderung des zweiten (2.) Absatzes des ersten (1.) Artikels der Satzung.

2) Verschiedenes,

Die Generalversammlung hat alsdann folgende Beschlüsse gefasst und die amtierende Notarin ersucht diese notariell zu beurkunden.

*Einzigster Beschluss*

Die Generalversammlung beschliesst den Sitz der Gesellschaft von L-3372 Leudelange, 15, rue Léon Laval nach L-6637 Wasserbillig, 30, Esplanade de la Moselle, zu verlegen.

Infolge des vorhergehenden Beschlusses erhält Artikel eins (1), zweiter (2.) Absatz, folgenden Wortlaut:

Deutsche Fassung: